

Werk

Titel: Praktische Theologie

Ort: Freiburg ; Leipzig ; Tübingen

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916_1899_0002|log134

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Beschäftigung mit Möglichkeiten das Verständnis für die Wirklichkeit zu verlieren und ein verneinender Geist zu werden. —

Zum Schluss noch eine Zeile über die Leistung ROSS PARSONS, die aus einer am Sonntag Nachmittag in der New-Yorker Aller-Seelen-Kirche gehaltenen Rede hervorgegangen ist. Dass die Kunst zu Jesus führen kann oder dass R. WAGNER sich allmählich zum evangelischen Theologen entwickelt hat, will sie beweisen durch eine bunte Reihe von Aeusserungen des Meisters, die nicht nur von Gott und Christus handeln, sondern auch von Inspiration, Naturwissenschaft, Kunst, Glaube, Liebe, Sterben, Leben, Vivisektion, Schopenhauer, Parsifal und anderem. Welche Auffassung vom Christentum zu Grunde liegt, lässt sich denken. Auf eine weitere eingehende Beurteilung bittet Refer. verzichten zu dürfen. Unter allen Umständen erfordert die Schrift zwar nicht einen „tüchtigen Schwimmer“ aber doch einen im Verdauen leistungsfähigen Leser.

E. W. Mayer.

Praktische Theologie.

Liturgik.

Manuale Curatorum secundum usum ecclesie Roskildensis. Herausgegeben mit historischer Einleitung von J. FREISEN. Paderborn, Junfermann, 1898. XXXV u. 68 S. M. 3.—. — Liber Agendarum ecclesie et diocesis Sleszwicensis. Herausgegeben mit historischer Einleitung von J. FREISEN. Ebendort, 1898. XXXI u. 160 S. M. 5.—. — PASIG, P., Das evangelische Kirchenjahr in Geschichte, Volksglauben und Dichtung. Mit einem Anhang über römisch-katholische Feste. Leipzig, Naumburg, 1899. VII und 142 S. M. 1.50. — DIEHL, W., Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen. Giessen, Ricker, 1899. XII und 375 S. M. 3.25. — RÖHLK, K., Geschichte des Hauptgottesdienstes in der evang.-luth. Kirche Hamburgs. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. 60 S. und 1 Tabelle. M. 1.60. — OBERDIECK, K., Kirchengesetzliche Festlegung oder freie Entwicklung? Einige Gedanken zur Agendenvorlage. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. 32 S. M. —.60. — SIMONS, Ein vergessenes lutherisches Gesangbuch aus dem Rhein-

land (Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein. N. F., Heft I, 1897. S. 95—104).

Durch die Herausgabe der beiden Ritualbücher der Diözesen Roeskilde und Schleswig hat der Professor des Kirchenrechts in Paderborn, JOSEPH FREISEN, sich ein wirkliches Verdienst erworben. Repräsentieren sie doch die Agenden, die während des Mittelalters in den genannten Diözesen in Gebrauch waren; beide sind partikularrechtlich und weichen in vielen Dingen von den Ordines der römischen Kirche, die erst 1614 überall obligatorisch wurden, wesentlich ab. Das Ritualbuch von Roeskilde wurde als erstes Werk von Povl Råff im Jahre 1513 gedruckt; unter dem Titel ist ein Holzschnitt angebracht, der einen sitzenden bärtigen Mann in geistlichem Gewande, auf den Knien ein aufgeschlagenes Buch haltend, darstellt; es ist nur noch in drei Exemplaren vorhanden, von denen zwei in der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, eines in der Universitätsbibliothek zu Lund sich befinden. Eigentümlich ist der Taufritus; die Paten — bei einem Knaben zwei männliche, ein weiblicher, bei einem Mädchen ein männlicher, zwei weibliche, wie in der Anglikanischen Kirche — müssen ihre Würdigkeit durch Aufsagen des Paternoster und des Credo beweisen und vor der Taufe mit dem Kinde eine Katechese halten. Das Kind wird durch dreimaliges Untertauchen getauft; statt des Westerhemdes (weisses Tuch auf Haupt gelegt) wird dem Täufling ein Barett aufgesetzt. Die Eheschließung findet vor der Kirchthüre statt; nur ein Ring wird verwendet, den der Bräutigam der Braut reicht. Zur Brautmesse wird das Paar in die Kirche geführt; vor dem Pax Domini muss es sich vor dem Altar der Länge nach niederstrecken; in dieser Stellung empfängt die Braut den Brautsegen. Die letzte Oelung darf nur im Angesicht des Todes, nur einmal im Jahre, und höchstens dreimal im ganzen Leben gespendet werden u. s. w. — Der Wiedergabe des Textes des Manuale geht eine Einleitung vorher, die sich u. A. über die Einführung des Christentums und der Reformation in Dänemark, über den Bestand der katholischen Kirche und der katholischen Litteratur in Dänemark mit ziemlich unnötiger und recht unfeiner Polemik verbreitet. Anmerkungen unter dem Text bieten erwünschte Notizen; jedoch ist z. B. die auffallende Rubrik: *Symbolum apo-*

stolorum (p. 63), unter der das Nic.-Constant. abgedruckt ist, ohne erklärende Bemerkung geblieben.

Reicher ausgestattet ist die Schleswiger Agende, die der letzte katholische Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlefeldt, 1512 bei Wolfgang Hopylius in Paris hat drucken lassen. Auf der Kehrseite des Titelblattes zeigt ein Holzschnitt im Hintergrunde den Apostel Petrus auf erhöhtem Sitz, die Rechte zum Segnen erhoben, in der Linken einen Schlüssel. Im Vordergrund kniet ein Bischof im vollen Ornat; zwischen Petrus und dem Bischof ist ein Spruchband mit der Inschrift angebracht: *Intret oratio mea sicut incensum in conspectu tuo*. Unten auf dem Bilde findet sich das Wappen der Familie von Ahlefeldt. Auf der letzten Seite bringt ein Holzschnitt in vier Feldern die Apostel, die Märtyrer, die Bekenner und die hl. Jungfrauen zur Darstellung. Unter den 26 Kapiteln des Textes ist wiederum das Taufritual aller Beachtung wert; in vier verschiedenen Formen: in *necessitate*, *infantium baptizandorum*, *feminarum* und *ordo ad baptizandum infirmum puerum* liegt es vor. Die Täuflinge werden nicht untergetaucht (*immersio*), sondern dreimal besprengt (*aspersio*). Nach der Rezitation des Kinderevangeliums heisst es: *et sic signet puerum in pectore dicens: Per hec sancta evangelica dicta deleantur universa nostra crimina atque delicta*; nach der Taufe wird den Kindern der Kommunionkelch gereicht mit der Formel: *Ablutio domini nostri iesu christi proficiat tibi in vitam aeternam. Amen*. Eigentümlich ist auch der Brauch, dass vor der letzten Oelung der Kranke gefragt wird, ob er die Firmung empfangen habe; wenn nicht, muss er versprechen, das Versäumte nachzuholen. Die in der Agende angegebenen Choralmelodien sind in vier rot gedruckte Linien eingeschrieben. Eigentümlich wirkt die Neumenschrift (p. 14—17), die diese in ihrer letzten Entwicklungsphase zeigt; es folgt p. 17 f. die Notenschrift, die unter dem Namen Hufnagel- oder Hufeisenschrift bekannt ist. — In der nach denselben Teilen wie in dem Roeskilder Manuale verfassten Einleitung tritt die Polemik wohlthuend zurück. In den Anmerkungen fällt auf, dass p. XXIV. XXVII f. 4. 39. 46. 86 umfangreiche Abschnitte aus der Einleitung und den Noten des Roeskilder Manuale wörtlich wiederholt sind.

Dem Wert des Buches für die Geschichte der Liturgie thut das jedoch keinen Abbruch; der Herausgabe der Ritualbücher der Diözesen Aabo (Finnland) und Linköping (Schweden) sowie des Breviarium der Diözese Skara (Schweden), die der Herausgeber im Vorwort ankündigt, sehen wir mit lebhaftem Interesse entgegen. —

Der Gedanke, der Gemeinde das Verständnis des Kirchenjahres zu erschliessen und es ihr dadurch besonders in seinen Festeskreisen wertvoll zu machen, ist gewiss freudig zu begrüßen. Der Verfasser PAUL PASIG führt zuerst durch die festliche Hälfte des Kirchenjahrs, sodann durch die festarme Hälfte (Trinitatiszeit). Festarm nennt er diese, nicht festlos; denn an kirchlich geordneten Festen (Erntefest, Reformationsfest, Kirchweihfest, Allgemeiner Buss- und Betttag, Totenfest) fehlt es nicht, und die freie evangelische Liebesthätigkeit fügt andere Feste hinzu. Ein Anhang, der sich über einige römisch-katholische Feste verbreitet, ein Sachregister und ein Dichterverzeichnis beschliessen das Büchlein. Der Verfasser weiss anmutig zu erzählen; was er von dem „Volksglauben“, der zu gutem Teil aus heidnischer Vorzeit sich an die Feste und an einzelne Festtage anschliesst, mitteilt, liest man gern, und man ist dankbar für manche Kunde. Schöner Begeisterung fähig erweist sich der Verfasser in der Besprechung der an die Festzeiten sich anlehrenden, zumeist kirchlichen Dichtung, und nicht nur in den hie und da eingestreuten eigenen Poesieen offenbart sich ein inniges, zu schönem Schwunge sich erhebendes Gemüt. Allein schon hier tritt die schwache Seite des Buches hervor: der Mangel an Kritik. Alles ist „unvergleichlich“, „unsterblich“, „weihevoll“ und dgl., selbst dem nüchteren GELLERT werden duftende Kränze gewunden, und DENICKE mit seiner gereimten Prosa: „Wir Menschen sind zu dem, o Gott“ hat besser als keiner unserer Dichter die rechte Bitte am Bibelfeste getroffen (S. 113). Weit störender tritt die Kritiklosigkeit und Ungenauigkeit in den geschichtlichen Berichten hervor. Dem Verfasser kommt es nicht auf historische Treue an, sondern darauf, alles in ein möglichst schönes und erbauliches Licht zu stellen. So werden moderne Deutungen den Thatsachen untergelegt, und die geschichtliche Entwicklung der Thatsachen wird ignoriert: z. B. wird sofort zu Anfang der heilige tiefe Gedanke ge-

priesen, dass die drei Hauptfeste eine trinitarische Beziehung haben und im Trinitatisfest ihre zusammenfassende Krönung erhalten, als ob im Interesse des trinitarischen Dogmas die Kirche jene drei Feste eingerichtet hätte; erst S. 74 wird nachgeholt, dass erst 1334 das Trinitatisfest allgemein im Abendlande eingeführt, dass also den drei Hauptfesten ein trinitarischer Charakter erst in der 2. Hälfte des Mittelalters beigelegt wurde. Andere Ungenauigkeiten und Mängel sind zu bemerken in der unverständlichen Verwechslung der Perikope des 3. Advents Mt. 11² ff. mit Joh. 11²—10 „unter Hinweis auf die Erweckung des Lazarus die Ankunft Jesu zu seinem Amt“, ferner in der Darstellung des Allgemeinen Buss- und Bettages, dessen Bedeutung völlig verkannt ist, in der Deutung von Mariä Lichtmess, in der Behauptung, dass die Judenmission von FRANZ DELITZSCH „begründet“ worden sei. Es sind nur Beispiele, die wir anführen. Der Wert des Buches und seine Brauchbarkeit, besonders für Studierende, wird durch solche Unzuverlässigkeit sehr beeinträchtigt. Der von der Verlagshandlung beigelegte Waschzettel sagt freilich: „Das ist ein Buch, wie es unsres Wissens thatsächlich noch kein zweites giebt und das in reichem Masse verdient, unter Allen, die unsre teure evangelische Kirche lieb haben, die weiteste Verbreitung zu finden“. —

Auf grund der Protokolle und der Beschlüsse der Generalkirchenvisitation in Hessen vom Jahr 1628 giebt W. DIEHL eine Darstellung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen am Ende des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts. Dadurch aber, dass die Forderungen der Kirchenordnungen und Agenden des 16. Jahrhunderts (1539, 1566, 1574) herangezogen werden, gewinnen wir einen Einblick in die Entwicklung des gottesdienstlichen Lebens in Hessen bis zur Visitation; und da die Beschlüsse der Visitation, die in vielen Beziehungen die eingerissene Willkür und zahlreiche Missbräuche zu fester Ordnung zurückführte, bis etwa 1770 massgebend blieben, wird uns eine Geschichte des gottesdienstlichen Lebens vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dargeboten. Eine grosse Menge bisher noch unbenutzten Materials stand dem Verfasser aus dem Grossherzoglich-hessischen Haus- und Staatsarchiv und aus der Registratur des

Grossherzoglichen Oberkonsistoriums zu Darmstadt zu Gebote; das königlich preussische Staatsarchiv zu Marburg gewährte dagegen nur geringe neue Ausbeute. In dreieinhalbjähriger mühsamer Arbeit ist das Werk vollendet; mit einer bewundernswerten Akribie werden uns die Verhältnisse bis zu den geringfügigsten Einzelheiten in allen Gemeinden, auf die sich die Visitation erstreckte, vorgeführt, und aus dem Chaos, in das die hessische Kirche geraten war, sehen wir neue Bildungen sich erheben, die zwar auf die grundlegenden Kirchenordnungen zurückgehen, aber dem Gewohnheitsrecht und den Bedürfnissen der neuen Zeit Rechnung tragen. Für die Theologen des Grossherzogtums Hessen und der lutherischen Kirchengemeinschaft des Konsistorialbezirks Cassel wird das Buch auch im Blick auf gegenwärtig verhandelte Agendenfragen unentbehrlich, für alle Liturgiker eine höchst schätzenswerte Materialiensammlung sein.

Aus der reichen Fülle teilen wir einiges mit, was auf allgemeineres Interesse Anspruch erheben darf. Es ist bekannt, dass die Gewaltmassregeln des calvinisch gerichteten Landgrafen Moritz am Anfang des 17. Jahrhunderts gegen die Lutheraner in Oberhessen (Hauptstadt Marburg) sehr böses Blut machten und dazu führten, dass Oberhessen von 1623—1648 von Cassel abgetrennt wurde und an die lutherische Darmstädter Linie fiel. Daher thut sich in den Protokollen der Visitation überall eine mit tiefer Verachtung verbundene zornige Erregtheit wider die „Calvinisten“ kund. Bis zum heutigen Tage hat sich die Erregtheit noch nicht überall beruhigen lassen. Um so eigentümlicher berührt es, dass eine Reihe spezifisch lutherischer Gebräuche in dem lutherischen Hessen niemals Eingang gefunden hat. Dahin gehört, dass zu keiner Zeit es im lutherischen Hessen Vorschrift gewesen ist, dass der Liturg dem Altar zugekehrt bete; dass bei grösseren Kommunionen im 16. und 17. Jahrhundert angesehene Gemeindeglieder dem Pfarrer zur Seite standen und den Abendmahlsgästen den Kelch reichten; dass die sog. Nachkonsekration der Abendmahlselemente nicht nur ungebräuchlich, sondern ausdrücklich untersagt war; dass endlich ausdrücklich das Kreuzschlagen beim Abendmahl und beim Gebet verboten war, ebenso selbst das Hindeuten auf die Elemente bei der Rezitation der Einsetzungs-

worte; erst 1695 wurde das Hindenten als unwesentlich gestattet. Dagegen ist eine alte hessische Sitte, die in den lutherischen Gemeinden auch des Konsistorialbezirks Cassel noch heute geübt wird, dass bei der Austeilung des Abendmahls vom Pfarrer oder von dazu bestellten Gemeindegliedern (jetzt meistens von sog. Chorknaben) unter dem Kelch ein ausgebreitetes Tuch gehalten wird, um etwa verschüttete Tropfen aufzufangen. Die Ordnung der T a u f h a n d l u n g schliesst sich nicht an L u t h e r s Taufbüchlein, sondern (seit 1539) an die Strassburger Ordnung BUTZER's an; es sind Kinder der G e m e i n d e, die getauft werden, der G e m e i n d e werden sie befohlen, daher abgesehen von Notfällen nur im G e m e i n d e g o t t e s d i e n s t getauft; der Exorzismus wird völlig verworfen. Calvinisten und Katholiken werden zu Paten nicht angenommen, bis in unser Jahrhundert (1811) hinein. Diese Mitteilungen mögen genügen, um zum Studium der wertvollen und, soweit ich es zu beurteilen vermag, unbedingt zuverlässigen, aus den Quellen geschöpften Werkes anzuregen.

Während das umfangreiche und gründlich gearbeitete Buch DIEHLS sich nur als „Beitrag zur Geschichte des Gottesdienstes in Hessen“ einführt, versucht die Broschüre RÖHLK's die (vollständige) Geschichte des Hauptgottesdienstes in Hamburg zu geben. Allerdings ist die Landeskirche Hamburgs sehr viel weniger mannigfaltig als die Hessens, auch beschränkt sich die Darstellung auf den Hauptgottesdienst, ohne die gottesdienstlichen Handlungen herbeizuziehen. Viel Schönes erfahren wir nicht. „Die Geschichte unserer Liturgie zeigt uns den Prozess der Zersetzung eines Körpers, der tot ist, weil ihm das Leben des Verständnisses genommen oder vielmehr nicht erst gegeben ist“, — so urteilt (S. 57) der Verfasser selbst. Dass freilich einem toten Körper das Leben des Verständnisses nicht gegeben wurde, ist sachlich und formell recht betrübend. Allein wenn der Verfasser die Klagen des verstorbenen SENNELMANN (S. 59) zu den seinigen macht: „Unsere Gottesdienste sind verfallen“, „der Altar des Herrn wird immer mehr und mehr verlassen“, und die Heilung solchen Schadens in der Herstellung einer guten Liturgie für alle Gemeinden Hamburgs erblickt, so scheint mir das noch betrübender zu sein. Auch die Darstellung

des wahrscheinlich recht jugendlichen Verfassers bedarf der Klärung und der stilistischen Zucht. Von der geschichtlichen Entwicklung des Hauptgottesdienstes bekommt man keineswegs ein klares objektives Bild. Zum Teil mag der Grund darin zu suchen sein, dass der Verfasser sich mit seinem Urteil auf Schritt und Tritt vordrängt; auch wo er Dokumente vergangener Zeiten zum Abdrucke bringt, unterlässt er es nicht, überall sein Urteil durch Zeichen, wie (!) (!!)

(sic!) oder auch („Dieser arme Kantor!“), einzumischen. — Wertvoll sind in dem Büchlein der (übrigens nicht ganz einwandfreie) Nachweis (S. 28 f.), dass Hamburg bereits kurz nach 1600 Orgelbegleitung zum Gemeindegesang gehabt hat, sodann die Tabelle am Schluss des Buches, die in neun Rubriken die Veränderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes von BUGHAGEN bis heute vor Augen stellt.

Die Schrift von Pastor K. OVERDIECK: „Kirchengesetzliche Festlegung oder freie Entwicklung?“ steht in Beziehung auf die in Aussicht stehenden Verhandlungen auf der im Herbst d. J. stattfindenden hannoverschen Landessynode; aber sie hat eine weit über den hannoverschen Interessenkreis hinausgehende prinzipielle Bedeutung. Bereits seit 1875 sind neue Ordnungen für die hannoversche Landeskirche über den Hauptgottesdienst an Busstagen und über eine Form der Trauung, über den Hauptgottesdienst an Sonntag und Festtagen, über eine Tauf- und eine Konfirmationsordnung durch Kirchengesetz festgelegt, jetzt liegen 14 Entwürfe für eine Ordnung des Nachmittagsgottesdienstes und eine Anzahl von kirchlichen Handlungen vor, deren kirchengesetzliche Festlegung und deren Vereinigung mit den genannten seit 1875 eingeführten Ordnungen zu einer „Agende der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover“ in bestimmte Aussicht genommen ist. Der Verfasser erörtert nun die Frage, was für das religiöse Leben der Landeskirche heilsam und wahrhaft „erbauend“ sei, dass die Agende als Kirchengesetz ein für allemal festgelegt oder dass sie wie die Agende von Schleswig-Holstein „zu freiem Gebrauche“ der Landeskirche dargeboten werde. Der Verfasser entscheidet sich für den letztgenannten Modus; in einer streng wissenschaftlichen und geschlossenen Beweisführung erörtert er die prinzipielle Stellung der Reformatoren, insonderheit Luthers, zu den kirchlichen Formen und Formularen und weist auf

geschichtlichem Wege die Verwendung jener prinzipiellen Auffassung auch in der Landeskirche Hannovers nach. Die in jeder Beziehung trefflichen und beherzigenswerten Darlegungen des Verfassers werden vielleicht durch eine stärkere Betonung des religiösen Faktors zu ergänzen sein, kraft dessen der ständige Gebrauch vorgeschriebener Gebete und Formen zwar die Gleichförmigkeit sehr begünstigt, aber auch die nicht geringe Gefahr in sich schliesst, dass über der Form „Sinn und Meinung“ der Betenden geschädigt wird. Die Unentbehrlichkeit der Agende für die Landeskirche wird nicht bestritten, aber die Freiheit der Gemeinden in allmählicher Annäherung entschieden gefordert¹.

Das „vergessene lutherische Gesangbuch aus dem Rheinland“, das Prof. SIMONS uns zur Kenntnis bringt, ist das „Essensche Gesangbuch“ (Essen) vom Jahr 1614, dessen zweite Auflage vom Jahr 1618 näher beschrieben wird. Von beiden Ausgaben ist nur je ein Exemplar, beide in der fürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode (Hb. 2588 und Hb. 2588 m) befindlich, vorhanden. Von W. WACKERNAGEL (Das deutsche Kirchenlied I 661) und W. CRECELIUS (Ztschr. des Berg. Gesch. Vereins V (1868) S. 253 f.) sind bereits Mitteilungen über dies Gesangbuch veröffentlicht worden, die Prof. SIMONS durch genaue Beschreibung hier ergänzt. Im ersten Teil desselben findet sich die Psalmenübersetzung von CORNELIUS BECKER († 1684 als Professor in Leipzig), die der LOBWASSER'schen Uebersetzung entgegengestellt wird; der zweite Teil bietet geistliche Lieder der lutherischen Reformation. Das Essener Gesangbuch ist eine Bearbeitung des s. Z. sehr einflussreichen Bonner Gesangbuches; doch ist das Verhältnis beider zu einander noch nicht völlig aufgeklärt. Die Thatsache, dass seit Jahrzehnten die Pfalz-Zweibrückensche K.-O. auch in Essen in Geltung stand, dass aber das Gesangbuch die dort vorgeschriebene Ordnung der Festtage straflos ignorierte, giebt dem Herrn Verfasser des Aufsatzes zu dem beherzigenswerten Schlusswort Veranlassung: „Wenn in einem kirch-

¹) S. 25 wird in einem Satze „Achelis 1887“ zitiert; es liegt wohl eine Verwechslung mit J. Gottschick in seiner Schrift: „Luthers Anschauungen vom christlichen Gottesdienst und seine thatsächliche Reform desselben“, 1887 S. 26 vor.